

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Schweppenhäusen

für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

vom 10.06.2016

Der Ortsgemeinderat hat am 10.03.2016 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. <u>im Ergebnishaushalt</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.504.126,-- €	1.573.936,-- €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>1.775.490,-- €</u>	<u>1.771.475,-- €</u>
Jahresfehlbetrag	<u>271.364,-- €</u>	<u>197.539,-- €</u>
2. <u>im Finanzhaushalt</u>		
die ordentlichen Einzahlungen auf	1.442.961,-- €	1.514.886,-- €
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>1.676.612,-- €</u>	<u>1.679.672,-- €</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>-233.651,-- €</u>	<u>164.786,-- €</u>
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,-- €	0,-- €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,-- €</u>	<u>0,-- €</u>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0,-- €</u>	<u>0,-- €</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	175.265,-- €	0,-- €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>8.000,-- €</u>	<u>0,-- €</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>167.265,-- €</u>	<u>0,-- €</u>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	67.836,-- €	166.309,-- €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>1.450,-- €</u>	<u>1.520,-- €</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>66.386,-- €</u>	<u>164.789,-- €</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.686.062,-- €	1.681.195,-- €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>- 1.686.062,-- €</u>	<u>1.681.195,-- €</u>
Veränderung des Finanzmittelbedarfs im Haushaltsjahr	<u>0,-- €</u>	<u>0,-- €</u>

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

- zinslose Kredite auf	0,-- €
- <u>verzinsten Kredite auf</u>	<u>0,-- €</u>
zusammen auf	0,-- €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden in beiden Jahren nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen **nicht** erteilt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für beide Jahre wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	320 v.H.
- Grundsteuer B auf	380 v.H.
- Gewerbesteuer auf	380 v.H.

Die Hundsteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden:

- Für den ersten Hund	60 Euro
- Für den zweiten Hund	84 Euro
- Für den dritten Hund	96 Euro

§ 6

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S.57) werden festgesetzt:

Beitrag für den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege auf 0,25 €/Ar Grundstückfläche. Beträge unter 1,-- € werden nicht erhoben.

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals beträgt nach der Eröffnungsbilanz (Stichtag 31.12.2008) 1.452.895,36 €. Der Jahresabschluss 2012 wurde mit einem Eigenkapital von 1.419.611,78 € beschlossen. Weitere Jahresabschlüsse liegen noch nicht vor.

§ 8
Über – und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 %, mindestens jedoch um 1.000,-- € überschritten wird.

§ 9
Wertgrenzen für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000,-- € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 10
Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird - Fällen zugelassen
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 1 Fall zugelassen.

Schweppenhausen, den 10.06.2016

(Günter Landwermann)
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.03.2016 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.06.2016 bis einschließlich 24.06.2016 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Verwaltungsgebäude I, Warmsrother Grund 2 in Zimmer 25 öffentlich aus.

Schweppenhausen, den 10.06.2016

(Günter Landwermann)
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
3. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.stromberg.de einsehbar.